

# **Satzung des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg**

## **§ 1 Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Das Bibliotheksservice-Zentrum ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es führt die Bezeichnung "Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg".
- (2) Das Bibliotheksservice-Zentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.
- (3) Das Bibliotheksservice-Zentrum hat seinen Sitz in Konstanz.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Dem Bibliotheksservice-Zentrum obliegen Dienstleistungen für die Bibliotheken sowie für Archive und Museen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Darüber hinaus stellt es auf der Grundlage von Vereinbarungen seine Dienstleistungen auch anderen Ländern oder Einrichtungen anderer Träger (z.B. öffentlichen Bibliotheken) zur Verfügung. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.
- (2) Die Dienstleistungen des Zentrums bestehen vor allem in
  1. der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Bibliotheken, Museen und Archiven bei Einsatz und Betrieb von EDV-Systemen, insbesondere zur Automatisierung der Geschäftsgänge für Medien und Objekte,
  2. der Steuerung und dem Betrieb eines automatisierten, kooperativen Katalogisierungsverbundsystems,
  3. dem Gesamtnachweis der Medienbestände und Elektronischen Ressourcen der am Südwestdeutschen Bibliotheksverbund teilnehmenden Bibliotheken,
  4. der Organisation des Leihverkehrs in der Leihverkehrsregion Südwest sowie der anderen am Südwestdeutschen Bibliotheksverbund teilnehmenden Bibliotheken,
  5. Angeboten im Rahmen einer digitalen Bibliothek.
- (3) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg kann dem Bibliotheksservice-Zentrum weitere, der Verbesserung der Organisation und der Wirtschaftlichkeit bei den Bibliotheken, den Archiven und den Museen dienende Aufgaben übertragen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

Das Bibliotheksservice-Zentrum erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Bibliotheken, Museen und Archiven, für die es Leistungen erbringt. Darüber hinaus arbeitet es mit weiteren Einrichtungen zusammen, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten.

### **§ 4 Leitung und Verwaltung**

- (1) Das Bibliotheksservice-Zentrum wird von einer Direktorin <sup>1</sup> geleitet.
- (2) Die Direktorin vertritt das Land in den das Bibliotheksservice-Zentrum betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Direktorin ist Vorgesetzte der Bediensteten des Bibliotheksservice-Zentrums.
- (4) Die Direktorin ist Beauftragte für den Haushalt des Bibliotheksservice-Zentrums. Ihr obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Leitung der Verwaltung.
- (5) Das Bibliotheksservice-Zentrum kann bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die Amtshilfe der Universität Konstanz in Anspruch nehmen.

### **§ 5 Kuratorium**

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung aller das Zentrum betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Es richtet seine Empfehlungen an die Direktorin des Zentrums sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind
  1. zwei Direktoren baden-württembergischer Universitätsbibliotheken und ein Direktor einer Landesbibliothek im Land Baden-Württemberg. Die Direktoren der Universitätsbibliotheken werden von der Landesrektorenkonferenz, der Direktor der Landesbibliothek vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg benannt,
  2. ein Vertreter der Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen, der von der Konferenz der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen benannt wird,
  3. ein Vertreter der Bibliotheken der Fachhochschulen, der von der Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen benannt wird,
  4. ein weiterer Vertreter, der von der Landesrektorenkonferenz benannt wird,

---

<sup>1</sup> Alle Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweilige andere Sprachform ein.

5. zwei Sachverständige, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg benannt werden,
  6. je ein Direktor einer Universitäts- oder Landesbibliothek des Saarlandes und des Freistaates Sachsen. Die Direktoren der Universitäts- oder Landesbibliotheken werden von den zuständigen Ministerien benannt,
  7. ein Vertreter der öffentlichen Bibliotheken, der vom Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Bibliotheksverbandes benannt wird,
  8. ein Vertreter der Museen, der von der Konferenz der Museumsdirektoren benannt wird,
  9. ein Vertreter des Landesarchivs, der vom Präsidenten des Landesarchivs benannt wird.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums können mit beratender Stimme teilnehmen
1. je ein Vertreter der zuständigen Ministerien der Länder, deren Einrichtungen auf der Grundlage von Ländervereinbarungen die Dienstleistungen des Bibliotheksservice-Zentrums in Anspruch nehmen,
  2. Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.
- (4) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg beruft die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 2 für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen. Die jeweiligen Vertreter sind dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in der Regel mit dem Benennungsvorschlag gemäß Absatz 2 durch die jeweiligen Benennungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedarf.

## **§ 6 Fachausschüsse**

Das Kuratorium kann für die Vorbereitung seiner Beratung und Beschlüsse Fachausschüsse bilden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg tritt am 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.2003 außer Kraft.